

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON GLASFASERHAUSANSCHLÜSSEN

(GLASFASERANSCHLUSS-AGB FÜR EINFAMILIEN-, MEHRFAMILIENHÄUSER UND GEWERBEKUNDENANSCHLÜSSE)

der Elbmarsch Kommunal Service AöR (ElbKom) gültig ab 01.01.2019

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Elbmarsch Kommunal Service AöR, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht (im folgenden „ElbKom“ genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen („Leistungen“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „Glasfaseranschluss-AGB“ bezeichnet) und - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistung anerkennt. Diese Glasfaseranschluss-AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen Anwendung.

(2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(3) Diese Glasfaseranschluss-AGB gelten ausschließlich für Einfamilien-, Mehrfamilienhäuser sowie gewerblich und/oder freiberuflich genutzte Gebäude (Geschäftshäuser).

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von ElbKom sind unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag zwischen ElbKom und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch ElbKom (Annahme), oder durch Einzelvertrag zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da ElbKom zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Realisierbarkeit der Leistung, prüfen muss.

(3) Bestellt ein Verbraucher Leistungen auf elektronischem Wege, wird ElbKom den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(4) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn ElbKom mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch den Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung des Glasfaserhausanschlusses.

(5) ElbKom kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Nachweises des Eigentums oder der sonstigen dinglichen Berechtigung und/oder eines amtlichen Ausweisdokuments wie dem Personalausweis abhängig machen. Grundlage ist der Abschluss einer Grundstückseigentümer-Erklärung.

(6) Soweit ElbKom sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

(7) Werden Leistungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Grundstückseigentümers oder eines anderen Rechteinhabers nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ElbKom allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.

§ 3 Leistungsumfang

(1) ElbKom errichtet einen Anschluss des Gebäudes des Kunden an ihre bestehende Telekommunikationsinfrastruktur mittels unbeleuchteter Lichtwellenleiter (Dark Fibre) und eines Übergabepunktes (zusammen im Folgenden als „Hausanschluss-APL“ bezeichnet).

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass ElbKom nur die passive Infrastruktur zur Verfügung stellt. Die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ist nicht Gegenstand dieser Glasfaseranschluss-AGB. Auch Unternehmern gegenüber erbringt ElbKom keine Telekommunikationsdienste. Die entsprechenden Telekommunikationsdienste müssen von Dritten (im Weiteren als „Provider“ bezeichnet) erbracht werden, mit denen der Kunde gesonderte Verträge zu schließen hat. Bei der Wahl des Providers bestehen derzeit Einschränkungen; der Kunde kann lediglich mit folgenden Providern einen Vertrag über Telekommunikationsdienste über das Netz der ElbKom abschließen:

• **Samtgemeinde Elbmarsch: PYUR, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176302 B**

• **Samtgemeinde Bardowick und Gellersen: NGN Telecom GmbH, Einsteinstraße 12, 85716 Unterschleißheim**

(3) Der Betrieb, der Unterhalt und die Entstörung des passiven Hausanschlusses bis zum APL gehören zu den vertragsgegenständlichen Leistungen der ElbKom. Der darüber hinaus gehende aktive Netzdienst und Störungsmanagement obliegt dem jeweiligen Netzdienstleister und Provider.

(4) ElbKom bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technikeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre und Glasfaserkabel. Diese Service- und Technikeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

§ 4 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss wird mittels einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Der Abschluss des Hausanschlusses auf Kundenseite besteht aus dem Übergabepunkt im Gebäude, einem passiven Netzabschluss für die spätere Installation eines Netzabschlussgeräts unmittelbar nach der Gebäudeeinführung (APL).

(2) Art und Lage des Hausanschlusses, insbesondere des Übergabepunktes, sowie die Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der ElbKom oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(3) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch ElbKom oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Übergabepunkte müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist ElbKom unverzüglich mitzuteilen.

(6) Eine direkte oder mittelbare Nutzung des Hausanschlusses durch Dritte, die nicht Mieter im Gebäude des Kunden sind, ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Leistungen der ElbKom keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. öffentlichen WLAN-Hotspots.

(7) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden.

§ 5 Hausverkabelung

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausverkabelung ab dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Hausverkabelung einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- (2) ElbKom kann Teile von Hausverkabelungen unter Plombenverschluss nehmen, wenn dies notwendig ist, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der ElbKom vom Kunden zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung der von ElbKom an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.
- (3) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der ElbKom oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel trotz wiederholter Aufforderungen durch ElbKom vom Kunden nicht beseitigt, so ist ElbKom berechtigt ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- (4) Die Hausverkabelung muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen an die Hausverkabelung angeschlossene Endgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat ElbKom unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, ElbKom den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag deshalb ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet die ElbKom Leistungen bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu nutzen.
- (3) Der Kunde
 - a) darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am Netz der ElbKom selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverkabelung an den Übergabepunkt (APL);
 - b) hat ElbKom gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverkabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Anschluss eines anderen Kunden zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 7 Gewährleistung

- (1) ElbKom erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für die Errichtung von Hausanschlüssen.
- (2) Soweit der Hausanschluss mit Fehlern behaftet ist, die die Gebrauchsfähigkeit nicht nur unwesentlich mindert, wird ElbKom diese Fehler in angemessener Frist unentgeltlich beheben. ElbKom leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Nachlieferung. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, wird ElbKom das Entgelt für den mangelhaften Hausanschluss erstatten. Sollte ElbKom innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht in der Lage sein, wesentliche Fehler zu beseitigen, ist davon auszugehen, dass eine Fehlerbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- (3) Die Rechte des Kunden nach diesem § 7 sind ausgeschlossen, soweit die Fehler auf folgenden Ursachen beruhen:
 - a) Modifikation, Falschgebrauch, Falschbehandlung, Sabotage, Unfall, Missbrauch oder unbefugte Befestigung, Lagerung, Betrieb oder Installation der Produkte oder der Betriebsumgebung der Produkte durch den Kunden oder einen Dritten;
 - b) Mängel, die aus einem Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag bzw. diesen Glasfaseranschluss-AGB resultieren;
 - c) Höhere Gewalt im Sinne von § 9 Absatz (3) dieser Glasfaseranschluss- AGB.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von ElbKom den Zutritt zu seinem Übergabepunkt in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Glasfaseranschluss-AGB erforderlich ist.

§ 9 Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für die Errichtung des Hausanschlusses ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur dann verbindlich, wenn ElbKom diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch ElbKom geschaffen hat, so dass ElbKom den einschlägigen Leistungen zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.
- (2) Gerät ElbKom in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens dreißig (30) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von ElbKom liegende und von ElbKom nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Witterungseinflüsse, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetriebsgesellschaften (Höhere Gewalt), auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von ElbKom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - entbinden ElbKom für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen ElbKom, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als neunzig (90) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die ElbKom zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Einzelvertrag, dem Auftrag oder der jeweils gültigen Preisliste der ElbKom. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der ElbKom, Elbufferstraße 98, 21436 Marschacht, und unter www.ElbKom.com eingesehen werden.
- (2) Preise für Leistungen, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird ElbKom die Preise entsprechend anpassen; ElbKom wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Preise für Leistungen, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nachträglich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. ElbKom behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen.
- (4) Die Entgelte werden 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- (5) Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschrift) erteilt, so wird das Entgelt bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.

(6) Soweit der Kunde der ElbKom keine Einzugsermächtigung (SEPA-Basis- Lastschrift) erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der ElbKom gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der ElbKom nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. ElbKom wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.

(7) Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ElbKom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Höhe der Geldforderung. Betrifft die Mahnung mehrere Geldforderungen, so richtet sich die Höhe der Mahngebühr nach der Summe der Forderungsbeträge. Erhoben werden bei einem Betrag

bis 50 Euro einschließlich 2,50 Euro,
bis 100 Euro einschließlich 4,00 Euro,
bis 500 Euro einschließlich 7,00 Euro,
bis 1 000 Euro einschließlich 11,00 Euro,
über 1 000 Euro 16,00 Euro.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt ElbKom vorbehalten.

(8) ElbKom hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(9) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber ElbKom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. ElbKom wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit ElbKom die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

(10) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

(11) Gegen Ansprüche von ElbKom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Bonitätsprüfung

(1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die ElbKom der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die ElbKom den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss.

(2) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die ElbKom an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen bei Bedarf einholt.

(3) Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die ElbKom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet ElbKom unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet ElbKom, wenn der Schaden von ElbKom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. ElbKom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der ElbKom-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung der ElbKom ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(6) Der Kunde haftet ElbKom für sämtliche Schäden am Hausanschluss, die der Kunde zu vertreten hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gronau der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gronau ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ElbKom übertragen.

(4) Abweichungen von diesen Glasfaseranschluss-AGB sind nur wirksam, wenn ElbKom sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Glasfaseranschluss-AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Marschacht, im Januar 2019